

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tages-Eintrittskarten (AGB-TEK) der Eintracht Frankfurt Fußball AG (nachfolgend Eintracht Frankfurt genannt)

Diese AGB-TEK gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages-Eintrittskarten (im folgenden auch „Tickets“ genannt) von Eintracht Frankfurt oder von Eintracht Frankfurt autorisierten Vorverkaufsstellen für den Besuch von Heimspielen begründet wird.

1. Ticketbestellung

1.1

Tickets für die von Eintracht Frankfurt veranstalteten Fußballspiele sind nur bei Eintracht Frankfurt per Online-Ticketing, per Fax (offizielles Bestellformular) oder bei den von Eintracht Frankfurt autorisierten Vorverkaufsstellen zu bestellen. Ob eine Vorverkaufsstelle von Eintracht Frankfurt autorisiert ist, kann jederzeit unter der in Ziffer 17 angegebenen Kontaktadresse erfragt werden. Schriftliche Bestellungen, die nicht mit dem offiziellen Bestellformular getätigt werden (z.B. E-Mail-Bestellungen), werden nicht berücksichtigt. Unvollständige Bestellungen bleiben unbearbeitet. Auf alle schriftlichen Bestellungen wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr (inkl. Versand) von EURO 6,00 pro Bestellung erhoben. Erst mit Absendung des Tickets an den Kunden, spätestens mit dessen Zugang beim Kunden, wird das von diesem abgegebene Angebot zum Erwerb des Tickets von Eintracht Frankfurt angenommen. Eine Rücknahme oder Änderung der Bestellung ist ab dem Zeitpunkt des Versandes der / des Tickets ausgeschlossen.

1.2

Ab 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltermin ist eine Bestellung nur noch gegen Zahlung mittels Kreditkarte, PayPal oder giropay (Homebanking) möglich. In den offiziellen Fanshops von Eintracht Frankfurt ist der Ticketerwerb jederzeit gegen Barzahlung möglich. Für Heimspiele in anderen Wettbewerben als der Fußball-Bundesliga kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

1.3

Eintracht Frankfurt behält sich das Recht vor, eine maximale Anzahl an zu erwerbenden Tickets für ein Spiel pro Käufer festzulegen.

1.4

Für die Bestellungen über das Online-Ticketing von Eintracht Frankfurt, die über Versand, Ausdruck im Print@Home-Verfahren oder Hinterlegung an der Reservierungskasse abgewickelt werden, gelten folgende spezifische Regelungen:

- a) Nach Registrierung und Vergabe eines persönlichen Passwortes erfolgt die Zulassung des Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für jeglichen Missbrauch diesbezüglich, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.
- b) Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht vom Kunden aus, sobald dieser eine Buchung / Reservierung eines Tickets auslöst. Im Anschluss bestätigt Eintracht Frankfurt online den Eingang des Vertragsangebotes des Kunden. Durch den Zahlungseinzug, den Versand des Tickets oder die Zusendung des Print@Home-Links wird das Vertragsangebot des Kunden angenommen. Zusätzlich zur Vorverkaufsgebühr berechnet Eintracht Frankfurt gegebenenfalls pro Auftrag eine Versand- und Bearbeitungsgebühr für den Versand.
- c) Der Ticketkauf über das Internet ist auf die Anzahl von 6 Tickets beschränkt, die auf der Online-Plattform <http://www.eintracht.de> für die jeweilige Veranstaltung ausgewiesen werden. Eintracht Frankfurt behält sich vor, die Anzahl der buchbaren Tickets zu ändern.
- d) Sowohl Firmen- als auch Privatkunden können bis 3 Wochen vor dem jeweils nächsten Spieltermin für das dann jeweils aktuelle Spiel Eintrittskarten per Kreditkarte, per giropay (Homebanking), PayPal oder per Überweisung bezahlen. Ab dem Zeitpunkt 3 Wochen vor dem jeweils nächsten Spiel können Eintrittskarten für dieses Spiel ausschließlich per Kreditkarte, PayPal oder giropay (Homebanking) gebucht werden. Die Zahlung per Kreditkarte oder giropay (Homebanking) erfolgt sofort. Tritt der Fall ein, dass keine ausreichende Kreditkartendeckung bzw. Kontodeckung vorliegt, ist die Bestellung des Kunden von vornherein unwirksam. Die Zahlung per Überweisung hat nach Erhalt der Rechnung mit umgehendem Zahlungsziel zu erfolgen. Für Heimspiele in anderen Wettbewerben als der Fußball-Bundesliga kann von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden. Im Falle bestellter und zugesandter Tickets, deren Zahlungsausgleich nicht innerhalb des eingeräumten Zahlungsziels erfolgt, behält sich Eintracht Frankfurt vor, die unbezahlten Tickets umgehend zu stornieren, womit diese für den Kunden ihre Gültigkeit verlieren. Angefallene Verwaltungskosten (z.B. Bearbeitungs- und Versandgebühren) können trotz Kartenstornierung in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung eventuell entstehender weiterer Schadenersatzansprüche bleibt Eintracht Frankfurt ausdrücklich vorbehalten. Der eigentliche Zahlungsanspruch gegen den Kunden entfällt ausschließlich im Falle einer Stornierung.
- e) Entscheidet sich der Kunde für den Versand der Tickets, werden diese nach Buchung der selbigen an den Kunden versandt. Sollten Ihre online gebuchten Tickets mit der Versandart "Postversand" nicht bis spätestens 4 Tage nach Ihrer Bestellung bei Ihnen eintreffen, so wenden Sie sich bitte unverzüglich unter der Rufnummer 0800 – 743 1899 oder per E-Mail mit Ihrem Namen und der Auftragsnummer an folgende Adresse: info@eintrachtfrankfurt.de
- f) Entscheidet sich der Kunde für die Nutzung der Print@Home-Technik, erfolgt die Übermittlung des(r) bestellten Ticket(s) im Print@Home-Verfahren durch Ausdruck des(r) vorher elektronisch an den Kunden übersandten Ticket(s) beim Kunden selbst. Der Kunde erhält zunächst eine Reservierungsbestätigung per Mail, die einen Link auf das auszudruckende Ticket enthält. Sowohl in der Mail als auch in der Druckdatei sind genaue Hinweise zum Print@Home-Ticket enthalten, wie zum Beispiel die Faltanleitung. Das Ticket ist nur als kompletter DIN A4-Ausdruck gültig. Der Kunde darf von dem bestellten Ticket nur 1 Druckexemplar anfertigen. Er ist nicht berechtigt, das ausgedruckte Ticket – in welcher Form auch immer – zu reproduzieren, zu vervielfältigen oder zu verändern und auf diese Weise in Umlauf zu bringen. Ein Verstoß gegen dieses vorstehend genannte Verbot berechtigt Eintracht Frankfurt, gegen den Kunden nach den Maßgaben von Ziffer 14 dieser AGB-TEK eine Vertragsstrafe für jeden Verstoß festzusetzen. Ein vervielfältigtes, reproduziertes oder verändertes Print@Home-Ticket berechtigt NICHT zum Besuch des betreffenden Spiels. Durch die elektronische Zugangskontrolle wird der auf dem Ticket aufgedruckte Barcode beim Zutritt einmalig elektronisch entwertet. Eine erneute Verwendung, beispielsweise durch ein reproduziertes oder vervielfältigtes Ticket oder auch dem Erstausdruck ist nicht möglich. Dem Inhaber eines solchen reproduzierten oder vervielfältigten Tickets wird der Zugang zur Veranstaltung entschädigungslos verweigert. Weitere Ansprüche oder Maßnahmen, insbesondere die Stellung einer Strafanzeige behält sich Eintracht Frankfurt ausdrücklich vor. Eintracht Frankfurt ist NICHT verpflichtet, die Echtheit des Tickets oder die Eigenschaft als Erstdruck zu überprüfen.

- g) Erfolgt die Auftragserteilung weniger als fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, so werden die Tickets nicht mehr zugestellt, sondern der Kunde kann wählen zwischen der Verwendung der Print@Home-Technik nach lit. f) und der Möglichkeit der Hinterlegung. Entscheidet sich der Kunde für die Hinterlegung, werden die gebuchten Tickets am Spieltag ab 3 Stunden vor Spielbeginn an der Reservierungskasse des Haupteingangs der Commerzbank-Arena auf den Namen des Kunden hinterlegt. Erfolgt die Bestellung innerhalb von 24 Stunden vor dem Spiel, werden die Karten ab 2 Stunden vor Spielbeginn an der Reservierungskasse hinterlegt. Die Tickets werden ausschließlich an den Besteller persönlich oder eine durch den Besteller bevollmächtigte Person gegen Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises bzw. äquivalenten Dokumentes ausgehändigt.

1.5

Erfolgt die Ticketbestellung nicht über das Online-Ticketing und weniger als 5 Werktage vor dem jeweiligen Spiel, werden die Tickets nicht mehr postalisch zugestellt, sondern am Spieltag an der Reservierungskasse des Haupteingangs der Commerzbank-Arena auf den Namen des Kunden zur Abholung bereitgestellt. Die Tickets werden in diesem Fall ausschließlich an den Besteller persönlich gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. eines äquivalenten Dokumentes ausgehändigt.

2. Personenkreis für ermäßigte Tageskarten - soweit verfügbar

2.1

Ermäßigungsberechtigt sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Altersnachweis), Schüler (Schülerschein), Studenten (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad und Rentner (amtl. Nachweis). Der jeweils aktuelle Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen bzw. anzugeben und beim Zutritt zur Commerzbank-Arena zusammen mit einem Lichtbildausweis oder einem Äquivalent mit Lichtbild zwingend mitzuführen und auf Verlangen des Ordnungsdienstes vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Anzeige wegen Betrugs geahndet werden.

2.2

Ermäßigte Tickets sind nur in bestimmten Blöcken und Preiskategorien verfügbar. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, ist der Normalpreis zu zahlen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung beim Käufer erfüllt sind.

2.3

Kinder bis zum Beginn des 7. Lebensjahres, d.h. bis inkl. 6 Jahre alt, haben nur in Begleitung eines Erwachsenen im Sitzplatzbereich kostenfreien Zutritt. Es besteht jedoch kein Sitzplatzanspruch. Kinder bis zum Beginn des 7. Lebensjahres haben aus Gründen der Sicherheit jedoch grundsätzlich keinen Zutritt in den Stehplatzbereich.

2.4

Die Westtribüne (Blöcke 31 – 41) ist der Heimbereich von Eintracht Frankfurt. In diesen ausgewiesenen Bereichen besteht unter Umständen Sichtbehinderung durch das Schwenken von Fahnen oder durch stehende Fans. Reklamationen oder Ersatzansprüche aufgrund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

2.5

Eine Aufwertung („Upgrade“) von ermäßigten Tageskarten kann ausschließlich am Spieltag beim Schalter „Zutrittsmanagement“ durchgeführt werden. Die jeweils gültigen Upgrade-Gebühren sind auf www.eintracht.de oder an den Kassenbereichen einzusehen. Ein einmal erfolgter Upgrade für eine Veranstaltung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass eine Erstattung der Gebühr in jedem Falle ausgeschlossen ist.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1

Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich aus den jeweils aktuellen Preislisten von Eintracht Frankfurt. Der Rechnungsbetrag ist im Falle der Überweisung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung vorliegen, behält sich Eintracht Frankfurt vor, die Tickets ersatzlos zu sperren und zu stornieren. Die entsprechenden Tickets verlieren in diesem Falle ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich Eintracht Frankfurt für diesen Fall ausdrücklich vor. Der eigentliche Zahlungsanspruch gegen den Kunden entfällt ausschließlich im Falle einer Sperrung bzw. Stornierung.

3.2

Zuzüglich zum Eintrittspreis kann Eintracht Frankfurt dem Erwerber im Falle des Ticketversands die Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr (z. B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen.

3.3

Die von Eintracht Frankfurt autorisierten eigenständigen Vorverkaufsstellen können abweichende Zahlungsmodalitäten aufstellen.

4. Ticketauswahl

Falls der Kunde nichts anderes in seiner Bestellung angegeben hat, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, im Falle des Ausverkaufs des gewünschten Blockes oder der gewünschten Preiskategorie dem Kunden anstatt der Nichtannahme des Angebotes ohne vorherige Mitteilung Tickets eines anderen Blockes oder der nächst höheren bzw. nächst niedrigeren Preiskategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu reduzieren bzw. zu limitieren.

5. Widerrufsrecht

Für Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen, insbesondere Tickets für Veranstaltungen, finden die Regelungen zu Fernabsatzverträgen gemäß §§ 312 b) Abs. 3 Ziffer 6 BGB auf die über Eintracht Frankfurt geschlossenen Verträge keine Anwendung. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufsrecht ausgeschlossen ist. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Eintracht Frankfurt bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karte.

6. Tageskartenversand

Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch Eintracht Frankfurt. Ist der rechtzeitige Zugang der Tickets vor dem betreffenden Heimspiel nicht mehr gewährleistet, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, die Tickets am Tag des betreffenden Heimspiels an der Tageskasse der Commerzbank-Arena zur Abholung durch den Besteller zu hinterlegen. Die Tickets werden in diesem Fall ausschließlich an den Besteller persönlich oder eine durch den Besteller bevollmächtigte Person gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. eines äquivalenten Dokumentes ausgehändigt.

7. Rücknahme/Erstattung der Tickets

7.1

Auch wenn Eintracht Frankfurt Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312 b Abs.2 BGB anbietet, liegt gemäß § 312b Abs.3 Nr. 6 BGB kein Fernabsatzvertrag vor. Daher existiert kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht.

7.2

Ein Umtausch oder eine Rücknahme der Tickets ist ausgeschlossen. Dem Kunden abhanden gekommene oder zerstörte Tickets werden nicht kostenlos ersetzt oder erstattet. Ausnahmen hierzu sind in Ziffer 7.3 geregelt.

7.3

Ein Ersatzticket kann nur ausgestellt werden, wenn das abhanden gekommene Ticket personalisiert war und dieses Ticket noch nicht zum Spiel zugetreten ist. Sollten diese beiden Voraussetzungen erfüllt sein, ist eine Neuausstellung möglich. Für die Neuausstellung eines oder mehrerer Tickets aus einem zugrundeliegenden Bestellvorgang wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro pro zugrundeliegendem Bestellvorgang erhoben.

7.4

Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH noch nicht endgültig terminiert gewesen ist, besteht kein Anspruch auf Rückgabe des Tickets und/oder Erstattung des Eintrittspreises. Gleiches gilt im Falle des Abbruchs eines Spiels, sofern es zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird. Die Tickets behalten in diesen Fällen ihre Gültigkeit.

7.5

Wird ein laufendes Spiel abgebrochen und nicht wiederholt, so besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt nicht, wenn Eintracht Frankfurt den Spielabbruch in zivilrechtlichem Sinne (nicht im verbandsrechtlichen Sinne) verschuldet hat.

7.6

Wird eine Veranstaltung ersatzlos abgesagt oder findet sie ganz oder zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so erhält der Ticketinhaber den Eintrittspreis gegen Rückgabe des Originaltickets dort zurück, wo er das Ticket erworben hat, also entweder bei Eintracht Frankfurt oder bei derjenigen Vorverkaufsstelle, bei der er das Ticket erworben hat. Bei der Erstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt.

8. Weitergabe der Eintrittskarte

8.1

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen und zur Erhaltung einer größtmöglichen, flächendeckenden Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen liegt es im Interesse von Eintracht Frankfurt und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

8.2

Der Karteninhaber verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe oder Übertragung seiner ermäßigten oder nicht ermäßigten Karte für einzelne Veranstaltungen den jeweiligen Inhaber auf die AGB-TEK und die Stadionordnung der Commerzbank-Arena Frankfurt am Main aufmerksam zu machen und ihm diese zur Kenntnis zu geben.

8.3

Die Weitergabe, Verkauf oder Übertragung von **ermäßigten** Eintrittskarten für einzelne Veranstaltungen ist nur insofern zulässig, als der Empfänger dieselben Voraussetzungen für eine Ermäßigung erfüllt wie der abgebende Karteninhaber. Ist dies nicht der Fall, kann eine Weitergabe nur unter der Voraussetzung eines Upgrades nach Ziffer 2.5 erfolgen.

8.4

Eine Weitergabe oder der Verkauf/Übertragung einer Eintrittskarte ist ausschließlich zur privaten Nutzung aus nicht kommerziellen Gründen zulässig. Jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Dem Kunden ist es dabei aber insbesondere untersagt,

- a) Den Verkauf von Tickets bei Auktionen (insbesondere im Internet, z. B. bei Ebay) und/oder bei nicht von Eintracht Frankfurt autorisierten Verkaufsplattformen (z. B. viagogo, seatwave) zu einem höheren als dem bezahlten Preis zuzulassen;
- b) Eintrittskarten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch Eintracht Frankfurt gewerblich oder kommerziell zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung als Bonus, als Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets;
- c) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben, wobei ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten zulässig ist;
- d) Eintrittskarten an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- e) Eintrittskarten an Anhänger von Gast-Vereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- f) Tickets an professionelle oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben.

Auf Verlangen von Eintracht Frankfurt ist der Kunde im Falle einer Weitergabe der Eintrittskarte dazu verpflichtet, Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Ticketbesitzers mitzuteilen.

8.5

Im Falle eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 8.4 dieser AGB-TEK und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist Eintracht Frankfurt berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.4 dieser AGB-TEK zum Kauf angeboten wurden, nicht an den betreffenden Kunden zu liefern;
- b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verwiesen;
- c) betroffene Kunden vom Ticketbezug bei Eintracht Frankfurt für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen. Maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) betreffenden Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z. B. die mit der Mitgliedschaft bei Eintracht Frankfurt oder in Offiziellen Eintracht Frankfurt Fanclubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und

- e) in angemessener Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

8.6

Für die vereinfachte und zulässige Weiterveräußerung von Eintrittskarten und zur Vermeidung von Verstößen gegen Ziffer 8.4 stellt Eintracht Frankfurt eine elektronische Ticketbörse auf www.eintracht.de/ticketboerse zur Verfügung, deren Nutzung ausdrücklich angeraten wird.

9. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von Eintracht Frankfurt oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, wenn nicht berechnete Interessen des Ticketinhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen.

10. Stadionbesuch / Stadionordnung

10.1

Der Ticketinhaber ist nur zum Stadionzutritt berechtigt, wenn er ein Besuchsrecht in Form eines gültigen, elektronisch freigeschalteten Tickets erworben hat. Der Zutritt zum Stadion ist bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erwachsenen und ab Vollendung des 6. Lebensjahres nur mit einem gültigen Ticket möglich. Inhaber von ermäßigten Tickets sind verpflichtet, auf Verlangen einen zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis oder sonstigen Nachweis vorzuzeigen (vgl. oben Ziffer 2 dieser AGB-TEK).

10.2

Der Kunde unterwirft sich beim Besuch eines Heimspiels der Stadionordnung für die Commerzbank-Arena, die an den jeweiligen Eingangsbereichen des Stadions öffentlich ausgehängt und unter www.eintracht.de/stadion jederzeit einzusehen ist. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Dauerkarteninhaber verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, Eintracht Frankfurt, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Stadion Folge zu leisten, insbesondere auf entsprechende sicherheitsbedingte Aufforderung einen anderen Platz als auf der Eintrittskarte vermerkt – auch in einem anderen Block – einzunehmen. Eintracht Frankfurt behält sich vor, dem Ticketinhaber auch aus sonstigen sachlichen, von Eintracht Frankfurt nicht zu vertretenden Gründen einen anderen vergleichbaren Platz zuzuweisen. Jeder Ticketinhaber ist gehalten, mit Polizei, Eintracht Frankfurt, Sicherheitspersonal und Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme von nach der Stadionordnung verbotenen Gegenständen, die sich in seinem Besitz befinden, zu dulden.

10.3

Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern sind untersagt. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken, kann Eintracht Frankfurt ohne Erstattung des Eintrittspreises den Zutritt zum Stadion verweigern oder des Stadions verweisen.

10.4

In den ausgewiesenen Fanclub-Bereichen besteht mitunter Sichtbehinderung durch das Schwenken von Fahnen und durch stehende Fans. Reklamationen aufgrund dieser Gegebenheiten sind ausgeschlossen.

10.5

Der Zutritt zum Stadion kann im Übrigen verweigert werden, wenn

- a) der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände unterziehen zu lassen;
- b) der Kunde im Rahmen desselben Heimspiels den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend, ohne sich an den dafür vorgesehenen Drehkreuzen auszuloggen, wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit.

10.6

Im Heimfanbereich von Eintracht Frankfurt (Westtribüne Blöcke 31 – 41) ist das Tragen von Farben der Gastmannschaft aus Gründen der Sicherheit nicht gewünscht. Das Sicherheitspersonal ist daher angewiesen und berechtigt, Ticketinhabern in Farben der Gastmannschaft den Zutritt zu diesem Bereich zu verwehren und sie in einen anderen Bereich/Block des Stadions zu verweisen.

11. Pyrotechnik / Verbotene Gegenstände

11.1

Das Mitführen und/oder der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere aber nicht abschließend Feuerwerkskörper, Knallkörper, Rauchbomben oder Rauchkerzen ist auf dem Gelände der Commerzbank-Arena verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird von Eintracht Frankfurt mit der Verhängung eines sog. bundesweiten Stadionverbotes geahndet. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bleibt hiervon unberührt.

11.2

Der Gebrauch pyrotechnischer Gegenstände ist auch nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) verboten und wird gegenüber Eintracht Frankfurt als Veranstalter der Heimspiele vom Sportgericht des DFB mit empfindlichen Strafen sanktioniert, die von einer Geldstrafe bis hin zu Zuschauerausschlüssen oder im Extremfall einem Abzug von Punkten reichen. Eintracht Frankfurt behält sich im Falle eines Strafausspruchs durch den DFB vor, gemäß Ziffer 13.3 dieser AGB-TEK die für die zugrunde liegende Tat verantwortliche(n) Person(en) gerichtlich auf Ersatz des Schadens in Anspruch zu nehmen, den der Strafausspruch des DFB für Eintracht Frankfurt nach sich zieht.

11.3

Waffen aller Art und ähnliche gefährliche Gegenstände, Glasbehälter, Dosen, Spirituosen und alkoholische Getränke, illegale Drogen oder sonstige Gegenstände, die der Freude am Spiel bzw. dem Komfort oder der Sicherheit anderer Besucher, Spieler oder Offizieller abträglich sein können, sowie Tiere sind auf dem Gelände der Commerzbank-Arena verboten. Gleiches gilt für werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter. Die vorgenannten Gegenstände dürfen nicht ins Stadion gebracht werden. Der Ordnungsdienst ist im Auftrag von Eintracht Frankfurt angehalten und berechtigt, diese vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

11.4

Das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön-anstößigen oder provokativ-beleidigenden Parolen ist verboten.

11.5

Der Kunde und der Ticketinhaber verpflichten sich vertraglich zur Beachtung der vorstehenden Verbote, insbesondere bezüglich des Mitführens oder des Gebrauchs pyrotechnischer Gegenstände.

12. Ausschließliche Nutzung des Tickets zu privaten Zwecken

12.1

Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der gewerbsmäßigen medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto etc.) ist nur mit Zustimmung von Eintracht Frankfurt und in den für Medienvertreter besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ausgenommen von diesem Zustimmungsvorbehalt sind Vertreter von Non-Profit-Medien, wie Internet-Blogs oder Fanzines.

12.2

Es ist den Ticketinhabern daher ohne vorherige Zustimmung von Eintracht Frankfurt nicht gestattet, Ton, Fotos, Videos, Beschreibungen oder Resultate des Spiels aufzunehmen, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich für private, nicht-kommerzielle Zwecke. In keinem Falle ohne Zustimmung von Eintracht Frankfurt erlaubt sind die öffentliche Verbreitung und/oder Wiedergabe von Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen, insbesondere über das Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) oder die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung von Eintracht Frankfurt nicht ins Stadion mitgebracht werden.

12.3

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe und/oder Verteilung von Getränken, Lebensmitteln, Souvenirs, Kleidern, Werbeartikeln, Werbebroschüren, Fan- Artikeln etc. auf dem Gelände der Commerzbank-Arena ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von Eintracht Frankfurt ist untersagt.

13. Sanktionen

13.1

Bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 11 und 12 dieser AGB-TEK, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann Eintracht Frankfurt ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.5 dieser AGB-TEK entsprechend der Regelung in Ziffer 8.5 dieser AGB-TEK die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.

13.2

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 11 und 12 dieser AGB-TEK, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.5 und den Sanktionen gemäß Ziffer 13.1 dieser AGB-TEK ein auf das örtliche Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung.

13.3

Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer und/oder der Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände kann Eintracht Frankfurt von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Eintracht Frankfurt ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Falle der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass Eintracht Frankfurt einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

14. Vertragsstrafe

14.1

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB-TEK, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 8.4, 11 oder 11 dieser AGB-TEK, ist Eintracht Frankfurt ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-TEK möglichen Sanktionen berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 2.500,- Euro gegen den betreffenden Kunden zu verhängen.

14.2

Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maße es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Falle eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

15. Haftungsausschluss

15.1

Der Aufenthalt an und in der Commerzbank-Arena erfolgt auf eigene Gefahr.

15.2

Eintracht Frankfurt, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – begrenzt auf den vorhersehbaren, vereinstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf Schadensersatz. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Ansprüche aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von dieser Haftungsbegrenzung unberührt.

16. Datenverarbeitung/Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet. Die Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Eintracht Frankfurt ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung des Kaufvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der geschlossene Vertrag erfüllt werden kann.

17. Kontakt

Eintracht Frankfurt Fußball AG Zuschauerservice
Mörfelder Landstraße 362 | 60528 Frankfurt - (Kein Publikumsverkehr)
info@eintrachtfrankfurt.de
http://www.eintracht.de
Fax: +49 (0)69-955 03268
Tel: +49 (0)800 – 743 1899 – kostenfrei

18. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Geschäftsstellensitz von Eintracht Frankfurt. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Frankfurt am Main vereinbart.

19. Schlussklausel

19.1

Sollten einzelne Punkte dieser AGB-TEK ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

19.2

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

20. Nutzung des RMV/NVV/VRN

20.1

Die AGB-TEK gelten nicht für den mit dem Erwerb der Tickets gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit dem Verkehrsunternehmen im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Hierfür sind die jeweiligen Verkehrsunternehmen Vertragspartner, mit dem der entsprechende Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen die Eintracht Frankfurt Fußball AG den im Ticketpreis enthaltenen Fahrtkostenanteil einzieht.

20.2

Der KombiTicket berechtigt an den auf der Eintrittskarte aufgedruckten Veranstaltungstagen von Eintracht Frankfurt zur Hinfahrt (ab 5 Stunden vor Spielbeginn) zur Commerzbank Arena und zur Rückfahrt (bis Betriebsschluss) auf allen Linien des RMV- / NVV-Netzes und zusätzlich im Landkreis Bergstraße und Weinheim im VRN. 1. Klasse nur mit Zuschlag; Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV, NVV und VRN. Um das KombiTicket benutzen zu können, muss das tagesaktuelle Ticket mitgeführt werden.

20.3

Bei der Nutzung eines Print@Home-Tickets MUSS das KombiTicket extra auf www.eintracht.de/rmv personalisiert und ausgedruckt werden. Das KombiTicket ist dann in Verbindung mit dem Print@Home-Ticket und einem Personalausweis oder Reisepass gültig. Das Print@HomeTicket allein OHNE den zusätzlichen KombiTicket-Ausdruck berechtigt NICHT zur Nutzung von RMV, NVV und VRN.

Stand Juni 2015